

Generalstaatsanwaltschaft München
Herrn Oberstaatsanwalt M
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Q 2,5 · 68161 Mannheim
Telefon: 06 21 - 862 408 0
Telefax: 06 21 - 862 408 18

Internet: www.psn-rae.de
E-Mail: mail@psn-rae.de

Mannheim, 23. März 2016

Az.: II-33/15 MÜ/ML

Vorab per Telefax: 089 5597-

In dem Beschwerdeverfahren

gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 29.09.2015

Az.: 103 Js /15 (StA Landshut); 12 Zs /15 (GenStA München)

Beschuldigte Herr KHK R Herr KD B und Herr EKHK
W (alle Bayerisches Landeskriminalamt, München)

ergibt sich der Anfangsverdacht, dass Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts ungeachtet ihrer fehlenden Zuständigkeit wiederholt und unter Aufwendung nicht unerheblicher krimineller Energie, so wie sich dies aus der Akte ergibt, darauf hinwirkten, dass Herr Mauss als Unschuldiger wegen des Verdachts der Geiselnahme strafrechtlich verfolgt werde, auch aus dem bereits aktenkundigen Vorgang um die Presseberichterstattung des SPIEGEL im Jahr 2015. Dieser Vorgang zeigt, dass die Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts den SPIEGEL als Instrument missbrauchten, um die Staatsanwaltschaft Koblenz zu einer Wiederaufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Herrn Mauss zu veranlassen, obwohl die Unschuld von Herrn Mauss bereits erwiesen war.

Am 30.10.2014 und somit vier Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft Koblenz das auf Betreiben des Bayerischen Landeskriminalamts in Gang gesetzte Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mauss mangels Tatverdachts eingestellt hatte (SB I, AS 9), wandte sich Herr Andreas Ulrich, ein Redakteur des SPIEGEL, an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Koblenz (SB I, AS 12; Anlage 1).

Die Anfrage von Herrn Ulrich offenbart, dass dem SPIEGEL die – vertrauliche – Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgelegen haben muss. So zitiert Herr Ulrich in seiner E-Mail zum Teil wörtlich aus dem Aktenvermerk von KHK R vom 27.01.2010 (**Anlage 2**) und gibt dieselben erwiesenermaßen unwahren Tatsachenbehauptungen, Herr Mauss habe im Jahr 2008 eine Person widerrechtlich und aus eigenem finanziellen Interesse festgehalten, weswegen gegen Herrn Mauss in Österreich sowie in Ungarn Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geiselnahme geführt würden, wieder, die sich dort finden.

Sowohl der SPIEGEL wie auch die Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts hätten bereits im Jahr 2010 durch einen einzigen Anruf, feststellen können, dass es weder in Österreich noch in Ungarn ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mauss gab. Dass die Beamten diese leicht verfügbare Information nicht einfach bei ihren Kollegen in der Außenstelle des Bayerischen Landeskriminalamts in Ungarn eingeholt haben, erhärtet den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat im Sinne von § 344 StGB.

In der Anfrage des SPIEGEL wird weiter ausgeführt, dass das Bayerische Landeskriminalamt seinerzeit konkrete Vorschläge für weitere Ermittlungsmaßnahmen gegen Herrn Mauss mitgeteilt habe, der damalige Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Koblenz diese Ansatzpunkte im Jahr 2010 aber möglicherweise nicht bzw. nicht vollständig weiterverfolgt habe. Damit wird offensichtlich auf ein mögliches Defizit in der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft Koblenz angespielt. Die Staatsanwaltschaft Koblenz wird abschließend – unter Fristsetzung von drei Arbeitstagen! – aufgefordert, bis Dienstag, den 04. November 2014 Stellung zu nehmen.

Die E-Mail des SPIEGEL-Redakteurs blieb nicht ohne Wirkung. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat daraufhin die bereits im Jahr 2010 mangels Tatverdachts geschlossene Akte „zur erneuten Prüfung beigezogen“ (SB I, AS 179, **Anlage 3**, S. 2, 1. Abs.) und die Ermittlungen gegen Herrn Mauss wegen des Verdachts der Geiselnahme durch einen neuen Sachbearbeiter wieder aufgenommen.

Wie wahrscheinlich von den Beamten des BLKA verlangt, hatte der Spiegel dann, offensichtlich um die Staatsanwaltschaft Koblenz auch durch Ausübung von presseöffentlichem Druck zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Herrn Mauss zu bringen, in seiner Ausgabe Nr. 04/2015 vom 17.01.2015 unzutreffende Tatsachenbehauptungen über angeblich von Herrn Mauss begangene Straftaten veröffentlicht. Unter anderen ungeheuerlichen Darstellungen mit falschem Inhalt schreibt der Spiegel wörtlich (SB I, AS 130, **Anlage 4**):

„Doch nun ist der Mann, der früher als deutscher James Bond galt, nicht der Jäger, sondern der Gejagte – oder, wie Ermittler sagen würden, der Verdächtige. Österreichische Polizisten werfen ihm offenbar Geiselnahme und erpresserischen Menschenraub vor...“

„Mauss soll in Budapest einen Mann etwa eine Woche lang festgehalten haben, um Informationen in einem Kriminalfall zu erhalten.“

In der vorbenannten Ausgabe berichtet der SPIEGEL dann nicht nur wie beschrieben über den angeblich gegen Herrn Mauss bestehenden Verdacht. In diesem Artikel werden außerdem – vertrauliche – Informationen über aktuelle behördliche Ermittlungsmaßnahmen, in die Herr Mauss eingebunden war, mitgeteilt. Gleich einem roten Faden finden sich wiederum ebenso die bereits aus den Aktenvermerken des Bayerischen Landeskriminalamts bekannten falschen Tatsachenbehauptungen über die (angeblich, in Wahrheit aber eben nicht) von Herrn Mauss begangene Geiselnahme und die (angeblich, in Wahrheit aber eben nicht) gegen Herrn Mauss hierzu in Österreich und Ungarn geführten Ermittlungsverfahren wieder. Für deren Vorliegen gab es erwiesenermaßen bereits im Jahr 2010 keinerlei auch nur im Ansatz belastbaren Anhaltspunkte – und erst recht nicht fünf Jahre später zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels im SPIEGEL.

Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Koblenz ist bekannt. Unter dem 06.02.2015 hat die Staatsanwaltschaft Koblenz das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mauss erneut mangels Tatverdachts eingestellt. In der Einstellungsverfügung führt die Staatsanwaltschaft Koblenz mit deutlichen Worten in Richtung des Bayerischen Landeskriminalamts unter anderem aus, es lägen „gewichtige Anhaltspunkte“ vor, dass der aus Bayern erhobene Vorwurf „keine substantielle Grundlage hatte“, das Verhalten der Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts wird als „nicht nachvollziehbar“ bezeichnet (SB I, AS 178, 181), **Anlage 3**).

Herr Mauss hat sich nach Erscheinen des Spiegel-Artikels in der Ausgabe Nr. 04/2015 am 17.01.2015 gegen diese persönlichkeitsrechtsverletzende und ihn inkriminierende Berichterstattung des SPIEGEL erfolgreich vor dem Landgericht Stuttgart zur Wehr gesetzt (Urteil vom 16.03.2015, Az. 11 O 28/15, **Anlage 5**). Der SPIEGEL hat deshalb nach Rechtskraft des Urteils bezeichnenderweise den streitgegenständlichen Artikel vom 17.01.2015 mit falschem Inhalt aus dem Internet entfernt und auch bei anderen Presseorganen im Ausland, die sich auf diesen SPIEGEL-Artikel mit falschem Inhalt beriefen, für die Löschung der diesbezüglichen Artikel gesorgt.

In der am 30.09.2015 vom Justiziar des SPIEGEL, Herrn Dr. [Name] und dem SPIEGEL-Redakteur Andreas Ulrich abgegebenen Unterlassungserklärung (**Anlage 6**) haben sich die

Vorgenannten zur Abgabe der folgenden für sich sprechenden Erklärung verpflichtet, die nochmals den von uns vorgetragenen Sachverhalt bestätigt:

„Der SPIEGEL-Verlag und Herr Ulrich als Autor des Beitrags „007 unter Verdacht“ verbinden die Anerkennung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Stuttgart (Az.: 11 O 28/15) mit dem aufrichtigen Bedauern darüber, dass Herr Mauss durch die Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigt wurde, in dem über den – wie sich herausgestellt hat falschen – Verdacht berichtet wurde, er habe sich u. a. wegen Geiselnahme nach § 239b StGB strafbar gemacht, ohne sich hinreichend der Aktualität der Vorwürfe vergewissert zu haben. Hierbei stützte sich die Berichterstattung in erheblichen Teilen auf einen am 27. Januar 2010 erstellten Vermerk des BLKA, Herrn KHK , dessen inkriminierender Inhalt sich als unzutreffend erwiesen und zu einem – inzwischen zu Gunsten des Herrn Mauss gem. § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossenen – Ermittlungsverfahren geführt hat. Soweit durch unsere Berichterstattung der Eindruck erweckt worden sein sollte, es habe Ermittlungen gegen Herrn Mauss auch in Österreich gegeben, bedauern wir dies. Dies war nicht der Fall.“ (Anlage 6)

Dass der SPIEGEL als eines der auflagenstärksten Leitmedien Deutschlands gemeinsam mit dem verantwortlichen Redakteur unumwunden eingesteht, die Regeln der journalistischen Sorgfaltspflicht in gravierendem Maße zum Nachteil von Herrn Mauss verletzt zu haben, ist aus Sicht der Unterzeichner ein einmaliger Vorgang. Bemerkenswert ist auch, dass der SPIEGEL in dieser Erklärung den Aktenvermerk des Bayerischen Landeskriminalamts vom 27.01.2010 ausdrücklich als Quelle der Desinformation benennt.

Nicht nur angesichts dessen drängt sich der Verdacht auf, dass der SPIEGEL instrumentalisiert wurde, damit die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Herrn Mauss in Koblenz trotz seiner bereits erwiesenen Unschuld wieder aufgegriffen werden, was wiederum die Voraussetzungen des Verbrechenstatbestandes § 344 StGB verwirklicht:

- Dass Herr Mauss unschuldig war, die (angebliche) Geiselnahme in Ungarn also nicht begangen hat, steht fest. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hatte bereits im Jahr 2010 das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdachts eingestellt und die Richtigkeit dieser Entscheidung im Jahr 2015 noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- Die Presseanfrage des SPIEGEL stellte die 2010 getroffene Entscheidung der Staatsanwaltschaft erkennbar in Zweifel und erfolgte offenbar zu dem Zweck, die Staatsanwaltschaft Koblenz zu einer Überprüfung dieser Entscheidung zu veranlassen.
- Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat auf die Presseanfrage des SPIEGEL dann in der Tat die Ermittlungen gegen Herrn Mauss als Beschuldigten wieder aufgenommen und Ermittlungsmaßnahmen mit Auslandsbezug ergriffen. Dies führte zum selben Ergebnis wie zuvor: Herr Mauss ist unschuldig.

- Der tatbestandliche Erfolg des § 344 StGB, dass Herr Mauss trotz erwiesener Unschuld strafrechtlich verfolgt wird, ist dadurch erneut eingetreten, nachdem die Staatsanwaltschaft bereits im Jahr 2010 durch die Aktenvermerke des Bayerischen Landeskriminalamts zu Unrecht veranlasst wurde, Ermittlungen gegen Herrn Mauss aufzunehmen.

Für die Annahme, dass der SPIEGEL-Redakteur aus dem Bayerischen Landeskriminalamt heraus mit den vertraulichen Informationen über das gegen Herrn Mauss geführte Ermittlungsverfahren versorgt wurde, liegt aus Sicht der Unterzeichner ein die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen rechtfertigender Anfangsverdacht vor. Es ist aktenkundig, dass die Staatsanwaltschaft München I gut ein Jahr nach der (ersten) Einstellung des gegen Herrn Mauss geführten Ermittlungsverfahrens am 23.09.2011 die Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz zur Einsicht angefordert und anschließend auch erhalten hat (SB I, AS 10 f, Anlage 7). Die Akte, aus der der SPIEGEL detailliert bis hin zu handschriftlich angebrachte Vermerke auf der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Koblenz zitieren konnte, lag also in München vollständig vor – und somit im Wirkungsbereich derjenigen Personen, die bereits im Jahr 2010 bei der Abfassung inhaltlich evident unzutreffender Aktenvermerke offenbar ein massives Eigeninteresse daran hatten, dass gegen Herrn Mauss zu Unrecht strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden. Nicht zuletzt waren es auch die Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts, die bereits im Jahr 2010 durch eine Abfrage der Personendaten von Herrn Mauss bei

veranlassten (SB I, AS 4, Anlage 8) und damit Indiskretionen, insbesondere einem Durchsickern von Informationen über den Decknamen und die Meldeadresse von Herrn Mauss an die Presse oder sonstige interessierte Stellen, Vorschub leisteten.

dies wird im Ermittlungsverfahren näher aufzuklären sein. Da es sich im Rahmen des Verbrechenstatbestandes § 344 StGB bei den in Verdacht stehenden Personen um hohe Exekutivbeamte des Bayerischen Landeskriminalamtes handelt, liegt die Aufklärung im besonderen Interesse der Allgemeinheit.

Dr. Sauer
Rechtsanwalt

Dr. Münkler
Rechtsanwalt

Anlagen